

## § \*

Jede Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, kann bei der Einreise in die sowjetische Besatzungszone bei den Wechselstuben der Kontrollpunkte unter Vorlage der Einreisegenehmigung

- a) Westgeld in beliebiger Höhe hinter legen — über die hinterlegten Summen erteilen die Wechselstuben der Kontrollpunkte Hinterlegungsbescheinigungen —,
- b) Westgeldbeträge bis zu 500 Westmark in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank Umtauschen.

## § 3

(1) Der Besitzer einer Hinterlegungsbescheinigung ist befugt, sich in Anrechnung auf den hinterlegten Betrag Deutsche Mark der Deutschen Notenbank bei folgenden Kreditinstituten auszahlen zu lassen:

der Deutschen Notenbank,  
den Emissions- und Girobanken,  
den Landeskreditbanken,  
der Garantie- und Kreditbank AG. und  
dem Berliner Stadtkontor.

(2) Überschreitet die Gesamtsumme solcher Auszahlungen den Betrag von 5000 Deutsche Mark der Deutschen Notenbank, so bedarf es der Genehmigung der Deutschen Notenbank.

(3) Die erfolgte Auszahlung ist durch das auszahlende Kreditinstitut auf der Hinterlegungsbescheinigung zu vermerken.

## § 4

(Entfällt)